Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/4/22 97/15/0202

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1999

Index

30/01 Finanzverfassung
30/02 Finanzausgleich
32/03 Steuern vom Vermögen

Norm

FAG 1993 §16 Abs1;
F-VG 1948 §7 Abs3;
GrStG;

Rechtssatz

Zu den vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben iSd § 7 Abs 3 zweiter Satz F-VG gehört die Grundsteuer (Hinweis E VfGH 12.6.1969, G 4/69, VfSlg 5961/1969). Aufgrund dieser Bestimmung kann der Bundesgesetzgeber die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze dem Bund vorbehalten. Unter Verwaltung ist dabei die Bemessung, Einhebung und zwangsweise Einbringung zu verstehen (Hinweis E VfGH 12.6.1969, G 4/69, VfSlg 5961/1969). Der Bundesgesetzgeber ist aber auch berechtigt, die Regelung der Grundsteuer zur Gänze oder für einen von ihm bestimmten Teilbereich der Landesgesetzgebung zu überlassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150202.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at